

Berufsauftrag/EAF

von Heinz Bachmann, Mitglied der Geschäftsleitung LVB



Jeder Garten verwahrlost, wenn er nicht gepflegt wird.

Wer hat ein Interesse daran, den Berufsauftrag zu sabotieren?

Seit eineinhalb Jahren arbeiten die Lehrpersonen nach dem neuen Berufsauftrag. § 5 des Personaldekrets legt fest:

«Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.»

Das war schon immer so und führte regelmässig zu sehr unterschiedlichen Wahrnehmungen: Öffentlichkeit und Politik etikettierten Lehrpersonen gerne als überbezahlte Freizeit- und Ferientechniker, während Lehrpersonen sich selber als mit immer neuen Aufgaben überladene Retterinnen und Retter der Gesellschaft erlebten. Dem LCH-Zentralpräsidenten ist an der LCH-Fachtagung von A-Z für jeden Buchstaben eine von der Gesellschaft an Lehrpersonen delegierte Aufgabe eingefallen!

Verordnung und Reglement

Mit einer Verordnung (SGS 646.40) und einem Reglement ist seit Beginn des Schuljahres 05/06 der Berufsauftrag der Lehrpersonen genauer umschrieben:

85 % der Jahresarbeitszeit stehen als Vertrauensarbeitszeit für Unterricht, Vor- und Nachbereitung zur Verfügung. Auf diese Weise soll die Qualität des Kerngeschäftes gesichert werden.

Verordnung und Reglement legen fest, mit welchem Spielraum Lehrpersonen und Schulleitung die Verwendung der übrigen 15 % Arbeitszeit **aushandeln**:

- c. *Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);*
- d. *Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),*
- e. *Weiterbildung (Bereich E).*

Damit werden Lehrpersonen zu emanzipierten Vertragspartnern, welche, gestützt auf nach dem System der einfachen Agendaführung erhobene Daten, ihre zeitlichen Ressourcen den obigen Arbeitsbereichen zuordnen. Dabei ist natürlich die **Grösse des Gefässes durch die Jahresarbeitszeit verbindlich definiert**.

Soviel zur Absicht und zu den Spielregeln.

Die Erfahrungen des ersten Jahres

Viele Lehrpersonen berichten, dass sie mehr arbeiten, als ihnen die Jahresarbeitszeit vorschreibt. Daraus lässt sich schliessen, dass von den Beteiligten der Systemwechsel noch nicht vollzogen worden ist.

Denn: Mit Ausnahme der Zeit, welche für die Agendaführung aufgewendet wird, konsumiert der neue Berufsauftrag keine Arbeitszeit. Überstunden lassen sich auf zwei Arten erklären, •

- entweder die betroffene Lehrperson hat schon immer zu viel gearbeitet. Sie stellt dies anhand von EAF nun fest und sieht sich erstmals in der Lage, ihren Einsatz, mit EAF belegt, auf das vertraglich festgelegte Mass zu reduzieren,
- oder die Schule fordert von ihren Lehrpersonen für neue Aufgaben vermehrt Arbeitszeit ein.

Die Folgen des Bildungsgesetzes

Seit 2003 ist das neue Bildungsgesetz in Kraft. Teilautonome Schulleitungen sind aufgefordert, ihre Schulen zu entwickeln. Da werden für Leitbild, Schulprogramm, Evaluationen, Umsetzung des neuen Lehrplans, VOBZ usw. unterschiedlich viele Zeitrressourcen eingefordert. Wenn nun Lehrpersonen anhand ihrer Agendaführung feststellen, dass sie zu viel Arbeitszeit leisten, müssen sie mit ihrer Schulleitung darüber verhandeln, wo der Einsatz (in den Bereichen C, D, E!) reduziert werden soll. Die Spielregeln sind in Verordnung und Reglement über den Berufsauftrag festgeschrieben!

Selbstschädigende Konsequenzen

Wer feststellt, dass gemäss den Regeln von EAF zu viel gearbeitet wird, sollte nicht den Berufsauftrag dafür verantwortlich machen und das Instrument EAF verdammen. EAF hilft einfach, den Befund zu dokumentieren.

Unzulässige Anwendungen

Nicht überall wird der Berufsauftrag nach Geist und Buchstaben korrekt umgesetzt. Der LVB erfährt immer wieder von Verstössen:

- Ehrgeizige Schulleitungen erfinden neue Unterrichtsformen und fordern von ihren Lehrpersonen, die anfallende Arbeitszeit über EAF abzurechnen.

- Ein überwiegender Teil der Arbeitszeit wird pauschalisiert, obwohl gemäss Reglement Arbeitszeitpauschalen nur zulässig sind, wenn der Arbeitsbereich detailliert umschrieben ist.
- Schulleitungen akzeptieren EAF-Abrechnungen nicht und erklären: «Das machen wir in Teilautowil nicht so.»
- Schulleitungen setzen, teilweise mit Zustimmung des Konvents, den Berufsauftrag teilautonom ausser Kraft.

Der Bildungsdirektion sind diese Zustände bekannt. Sie unternimmt nichts.

Nutzen Sie Berufsauftrag und EAF

Halten Sie sich in jedem Fall an die Bestimmungen von Verordnung und Reglement!

Massgeblich ist die effektiv erbrachte Arbeitszeit (Reglement § 2 Ziffer 1)!

Bestehen Sie auf Ihrem Recht. Unterschreiben Sie keine Vereinbarungen, welche Ihre Interessen beschädigen. Eine Vereinbarung ist eine gegenseitige Willenskundgebung. Sie kommt per Definition nur zustande, wenn beide Parteien mit dem Inhalt einverstanden sind.

«Wartung» des Berufsauftrags

Jedes neue Instrument braucht Ein-

führung und Pflege. Das ist Aufgabe der BKSD als Arbeitgeberin. Für den Volksschulbereich sind das AVS und der Personaldienst für die Klärung offener Fragen zuständig.

Konfrontiert mit den Rückmeldungen des Berufsverbandes erklären die zuständigen Personen, sie hätten von den geschilderten Vorgängen keine Kenntnis.

Woran mag das liegen?

Die Rolle des Berufsverbandes

Viele Mitglieder wenden sich bei Konflikten, welche den Berufsauftrag betreffen, an den LVB. Der LVB behandelt diese Informationen vertraulich,



wenn nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass der LVB sich bei den zuständigen Stellen einbringt. Der LVB sammelt Probleme, die sich aus dem Berufsauftrag ergeben und bringt diese in die Besprechungen mit der BKSD-Führung ein.

Die Rolle der BKSD-Führung

Die von den Berufsverbänden dargestellten Probleme werden von den BKSD-Verantwortlichen entgegen genommen und dabei bleibt es, mit der Versicherung, man wolle sich der Sache annehmen...

Leser des lvb.inform erfahren von den sich anhäufenden Pendenzen.

Offenbar erkennt der Arbeitgeber noch nicht, welches Unmutspotenzial sich aufbaut, wenn man der Pflege des Berufsauftrags auch weiterhin nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkt.

Obwohl der LVB regelmässig auf eine häufigere Sitzungskadenz und sozialpartnerschaftliche Verbindlichkeit drängt, bleibt es bei vagen Absichtserklärungen.

Die Spielregeln durchsetzen

Im Sport ist ein Schiedsrichter für eine regelkonforme Durchführung des Spiels zuständig. Dieser tut gut daran, das Geschehen aktiv zu verfolgen und mit seinen Interventionen nicht zuzuwarten, bis von Spielern oder Zuschauern Massnahmen gefordert werden, sonst verliert er die Kontrolle über das Geschehen! Wer an der Marke «Gute Schule Baselland» interessiert ist, sollte sich auch an diese Grundsätze halten.

Der LVB bleibt dran

Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen an den LVB und dokumentieren Sie die Sachverhalte. Nur so kann sich der LVB für Ihre Interessen einsetzen. Ihr Berufsverband verfügt über die notwendige Hartnäckigkeit.

Solidarität

Seit 150 Jahren sind Arbeitnehmende dort erfolgreich, wo sie ihre Interessen solidarisch vertreten. In dieser Hinsicht könnten sich heutige Lehrpersonen noch ein mächtiges Wirksamkeits-Potenzial erschliessen! Niemand kann eine Schule gegen die begründeten und solidarisch vorgebrachten Interessen der Lehrpersonen leiten.

Es gibt viele Anzeichen dafür, dass sich die Lehrpersonen mit ihren Interessen als Arbeitnehmende in den nächsten Jahren werden behaupten müssen. Wenn sie das Spielfeld nicht als edle Verlierer verlassen wollen, werden sie nicht darum herum kommen, in den bevorstehenden Auseinandersetzungen ihre Arbeitnehmerinteressen auch einmal über jene als idealistische Pädagoginnen und Pädagogen zu stellen.

Nur wer bereit ist, sich zu behaupten, erfährt auch den Respekt, den er sich wünscht!

Worst Case-Szenario

Die Lehrpersonen wollen den Berufsauftrag nicht.

Die Schulleitungen halten sich nicht an die gesetzlichen Grundlagen.

Die Bildungsdirektion setzt den Berufsauftrag nicht durch.

Der Berufsauftrag stirbt.

Und dann?

Was wäre ohne Berufsauftrag

Diese Frage ist schnell beantwortet - an den Konsequenzen dürften Lehrpersonen allerdings keine Freude haben:

Das Bildungsgesetz hat, ob es Lehrpersonen gefällt oder nicht, eine zusätzliche Hierarchisierung in die Schulen gebracht:

Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern in personellen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsbefugt.

Die Verordnung über den Berufsauftrag macht in Fragen der Aufteilung der Arbeitszeit aus Weisungsempfängern Vertragspartner. Berufsauftrag und EAF sichern einem selbstbewusst auftretenden Berufsstand ein Höchstmass an Mitbestimmung in Fragen der Gestaltung und Nutzung der persönlichen Arbeitszeit.

Wer könnte ein Interesse daran haben, diese Konstellation zu verändern?

Ohne Berufsauftrag wären die Lehrpersonen im Rahmen der Jahresarbeitszeit nur noch blanke Weisungsempfänger vor einer nach oben beliebig erweiterbaren Auftragspalette.

Wollen Sie das?